

Zufahrt wird besser

KANDERSTEG Die Zufahrt zur Kunsteisbahn wird mit neuem Belag versehen – dies, damit der Schneeabraum der Bahn künftig besser abtransportiert werden kann.

Seit mehreren Jahren wird im Winter bei Bedarf der Schneeabraum der Kunsteisbahn Kandersteg für die Präparation der Schlittelbahn im Oeschwald verwendet. Auch zukünftig soll diese Möglichkeit, neu auch für die Langlaufloipe, genutzt werden. Für den Abtransport des Schneeabraums bestehe bisher jedoch keine optimale Zufahrtsmöglichkeit, teilt der Gemeinderat Kandersteg via Pressemitteilung mit.

Aus diesem Grund wird die Zufahrt ab dem Parkplatz der Alpine Center GmbH mit Belag versehen und bei der Kunsteisbahn eine Betonplatte erstellt, damit der Schneeabraum mit der Eisreinigungsmaschine ab- und mit der Schneefrässchleuder auf Anhänger aufgeladen werden kann. Für die Optimierung der Zufahrt wurde ein Verpflichtungskredit von 30 000 Franken beschlossen. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte zulasten der Erfolgsrechnung und aus dem Kurtaxenfonds. Der Auftrag für die Erstellung der Zufahrt wurde an die ortsansässige Bauunternehmung Harri AG vergeben. *pd*

In Kürze

SCHLOSS SPIEZ Führung durch Ausstellung

Morgen Sonntag findet im Schloss Spiez eine öffentliche Führung durch die Sonderausstellung «Ernst Kreidolf und die Alpen» statt. Archivarin Annelies Hüsey von der Burgerbibliothek Bern zeigt Interessierten ab 11 Uhr die Ausstellung. Treffpunkt ist in der Eingangshalle. Die Kosten betragen fünf Franken plus Ausstellungseintritt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Übersteigt die Gruppengrösse 25 Personen, findet eine Stunde später eine zweite Führung statt. *pd*

OBERSHASLI

Whatsalp mit Halt auf der Grimsel

Vor genau 25 Jahren ist Transalpedes auf der Grimsel vorbeigekommen: eine Gruppe von Frauen und Männern, die zu Fuss von Wien nach Nizza unterwegs waren und aufmerksam machten auf die Übernutzung der Alpen durch Ansprüche des Transitverkehrs, des Tourismus, des Militärs und der Stromwirtschaft. Jetzt wandern sie wieder durch den Alpenbogen, diesmal unter dem Namen Whatsalp. Ziele sind die Dokumentation des Zustandes des Alpenraums, ein Vergleich mit vor 25 Jahren und ein Blick in die Zukunft. *pd*

ZWEISIMMEN

Startverbot wird gelockert

Die Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen führt von heute Samstag bis und mit 15. August die regionale Segelflugmeisterschaft durch. Der Gemeinderat von Zweisimmen genehmigt für diesen Anlass auf Gesuch hin die Aufhebung des Startverbotes von 12.15 bis 13.15 Uhr, welche aber nur in Ausnahmefällen beansprucht werden soll. Bestehen bleibt das Startverbot während Beerdigungen. *pd*

«Wer bei blinkendem Licht einen Bahnübergang quert, wird gebüsst»

INTERLAKEN Buskollision mit ICE-Zug beim Bahnübergang Bearivage-Brücke, Totalschaden eines Fahrzeugs auf dem Bahnübergang Marktgasse und acht weitere «Störungen des öffentlichen Verkehrs»: Wie lauten die strafrechtlichen Folgen? Bezüglich Bussen und Anzeigen schafft das Strassenverkehrsgesetz Klarheit.

Die insgesamt zehn Ereignisse an Bahnübergängen seit 2010 (wir berichteten) gaben viel zu reden. Leser stellten die Frage, ob die Verursacher von Kollisionen zwischen Strassen- und Schienenfahrzeugen oder schon die Behinderung letzterer durch zwischen geschlossenen Barrieren stecken gebliebene Autos strafrechtliche Folgen hätten. Zu Schäden an Zügen und deren Infrastruktur hatte BLS-Mediensprecherin Helene Soltermann gegenüber dieser Zeitung (Ausgabe vom 28. Juli) gesagt: «Für Schäden kommen grundsätzlich die Haftpflichtversicherungen des Fahrzeughalters auf.» Das gelte bei Schweizer und ausländischen Haltern gleichermaßen.

Velofahrer zahlen 60 Franken

Was sagt das Strassenverkehrsgesetz zu allfälligen Bussen? Dazu die Mediensprecherin der Kantonspolizei Bern, Regina Aeberli, auf Anfrage: «Eine Ordnungsbussse kann nur dann ausgestellt werden, wenn ein uniformierter Polizist die Widerhandlung selber beobachtet.» Überquert ein Auto einen Bahnübergang bei Wechselflinklicht oder bei Wechselblinklicht und schliessender Schranke, werde ihm eine Busse in Höhe von 250 Franken ausgestellt. Velofahrer bezahlen 60, Fussgänger 20 Franken.

Anzeige nach Unfall

Kommt es bei einem Bahnübergang zu einem Unfall, wie in Interlaken mehrfach geschehen, führt dies zu einer Anzeige. Dann entscheide laut Regina Aeberli die Justiz über strafrechtliche Folgen und Höhe der Bussen. Dies erfolge unabhängig von der



Dieser Fahrzeuglenker beim Bahnübergang Marktgasse in Interlaken hätte mit seinem Auto hinter der weissen Markierung halten müssen.

Guido Lauper

Schadenforderung der Bahnunternehmung.

Bei Unfällen oder Behinderungen des öffentlichen Verkehrs kommt das Schweizerische Strafrecht im wahrsten Sinn des Wortes zum Zug.

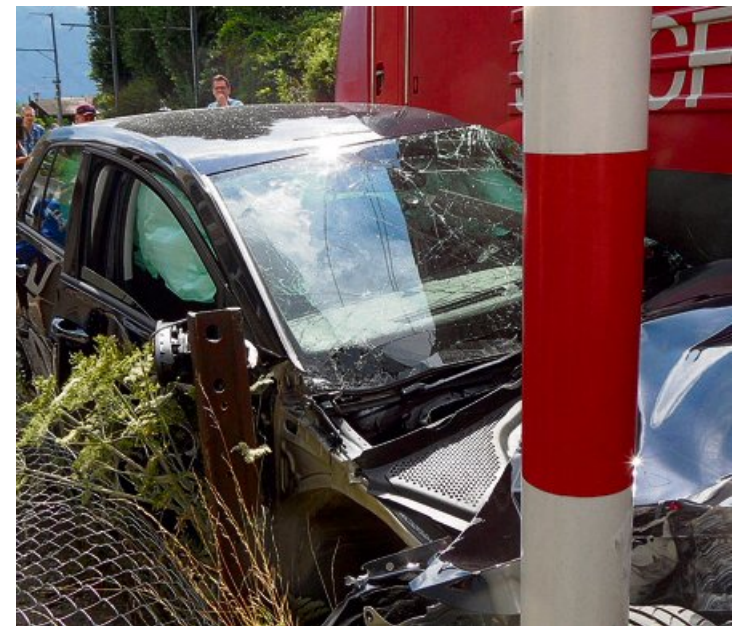
In Artikel 238 (Störung des Eisenbahnverkehrs, in Kraft seit 2007), ist nachzulesen: «Wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig und werden dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum erheblich gefährdet, so ist die Strafe eine Frei-

heitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.»

Massnahmen ergriffen

Zum Bahnübergang Marktgasse, wo innerhalb einer Woche ein Auto Totalschaden erlitt, ein zweites dank aufgehaltenem Zug unbeschädigt blieb und glücklicherweise auch keine Verletzten zu beklagen waren, erklärt Interlakens Polizeiinspektor Hans Peter Bühlmann: «Beim Bahnübergang Marktgasse haben wir zusammen mit der BLS weitere Massnahmen getroffen (neue Markierungen etc.), die aber teilweise schon vor den beiden Unfällen geplant waren.» Zudem seien im Zusammenhang mit der im nächsten Jahr vorgesehenen Sanierung der Marktgasse weitere Massnahmen geplant.

Guido Lauper



Am 18. Juli kollidierte auf dem Bahnübergang an der Marktgasse ein Zug mit einem Fahrzeug. Verletzte gabs keine.

Monika Hartig

Das Begleichen der Hotelrechnung fiel aus – Strafe und Busse fielen tiefer aus

REGIONALGERICHT THUN Wegen Zechprellerei ist gestern ein 47-jähriger Schweizer zu einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt worden.

Per Faxrundschriften über den Tourismusverein war in Müren vergangenen Winter von einem Zechpreller gewarnt worden. Er wurde angehalten und stand gestern vor Gericht. Er war bei der Staatsanwaltschaft in Sachen Zechprellerei geständig und erhielt einen entsprechenden Strafbefehl.

Darauf waren aber auch kleinere Diebstähle aufgeführt, und dagegen hatte er Einsprache erhoben. «Wenn ein Arbeitgeber im Strafregistrauszug Diebstahl sieht, bekomme ich keine Arbeit», sagte der momentan arbeitslose Mann.

Tat bestritten

Er bestritt, die Diebstähle begangen zu haben. Konkret ging es darum, ob er in einer Hotelbar Geld gestohlen hat und ob er in einem

Gastbetrieb einen Schlüssel entwendet hat. Gerichtspräsident Jürg Santschi klärte ab, ob die Diebstähle im Strafregister Eingang finden würden, was im Zusammenhang mit den andern Straftaten der Fall gewesen wäre.

Eine Vereinbarung

«Wir arbeiten sehr hart, und es tut uns weh, um unseren Verdienst gebracht zu werden», sagte eine der beiden geschädigten Gastronominnen, die vor Gericht als Zivilklägerinnen anwesend waren.

Ein Tatmuster des Angeklagten war, dass er in der Region Thunersee und anderswo im Oberland für mehrere Nächte ein Hotelzimmer reservierte und dann vorzeitig auszog, ohne zu zahlen. Dazu beglich er Restaurantrechnungen und eine Taxi-

«Wir arbeiten sehr hart, und es tut uns weh, um unseren Verdienst gebracht zu werden.»

geschädigte Gastronomin

fahrt nicht und fuhr schwarz Zug. Der Richter setzte vor der Hauptverhandlung auf Vereinbarungen, um die Diebstahlvorwürfe aus der Welt zu schaffen. Dies gelang in einem Fall. Die Betriebsführerin in Müren verzichtete auf ihre Anzeige wegen des Bargelddiebstahls, der nicht zu beweisen gewesen wäre, und der Angeklagte wird – so sagt es die Vereinbarung – die entgangenen Übernachtungskosten zahlen.

Wo war der Schlüssel?

Die zweite Geschädigte hielt an der Anzeige fest. Es ging um einen Schlüssel, der eventuell den Zugang zu einer Schlafgelegenheit in ihrem Betrieb ermöglicht hätte. Der Angeklagte bestritt vehement, den Schlüssel genommen zu haben. «Was sollte ich damit, ich hatte eine Übernachtungsmöglichkeit», sagte er. Die Polizei hat bei ihm, neben zwei Hotelschlüsseln, einen entsprechenden Schlüsselanhänger mit dem

Namen des Betriebs gefunden, allerdings ohne Schlüssel. In Anwendung des Grundsatzes «In dubio pro reo» fällte der Richter in diesem Anklagepunkt einen Freispruch. «Der allergrösste Teil der Taten ist unbestritten», sagte er bei der Urteilsbegründung.

«Selber wachsam sein»

Er verurteilte den Mann, der manchmal verbal etwas sehr aktiv am Verfahren teilnahm, wegen vier Zechprellereien, sieben Zechprellereien mit geringfügigem Vermögenswert und Erschleichung von Dienstleistungen mit geringfügigem Vermögenswert zu einer Geldstrafe à 30 Franken, zu einer Busse von 2100 Franken und zur Übernahme der Verfahrenskosten. Strafe und Busse fielen etwas tiefer aus als im Strafbefehl. «Uns bleibt nur übrig, selber wachsam zu sein», sagte eine der beiden Gastronominnen nach der Urteilsverkündung. *Anne-Marie Günter*